

# Satzung des Verbandes der Campingplatzunternehmer Rheinland-Pfalz und Saarland e. V.

## § 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen:  
Verband der Campingplatzunternehmer Rheinland-Pfalz und Saarland e. V. (VCRS)
2. Sitz des Vereins ist 56218 Mülheim-Kärlich
3. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
4. Der Verein verfolgt nur ideelle Ziele und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
5. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Zweck des Vereins

Der Verein dient den Interessen seiner Mitglieder:

1. durch allgemeine und fachliche Beratung,
2. durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch,
3. durch Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder, insbesondere bei Behörden und Gesetzgebern,
4. durch Mitarbeit bei nationalen und internationalen Fachverbänden.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Einwirkungen auf Behörden, Presse und Öffentlichkeit zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen, sowie sonstige Maßnahmen zur Förderung des Campingwesens, ferner Aufklärung und Belehrung der Mitglieder über Rechtsfragen,
  - b) Mitarbeit in Fremdenverkehrsverbänden,
  - c) Förderung der Campingbestrebungen bei nationalen und internationalen Fachverbänden,
  - d) Pflege der Geselligkeit der Mitglieder untereinander.
5. Der Verein wird Mitglied im Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V. (BVCD)
  6. Der Verein enthält sich jeglicher parteipolitischer Betätigung.

## § 3 - Aufnahme von Mitgliedern

1. Ordentliches Mitglied kann jeder Campingplatzeigentümer, Besitzer und Pächter werden, der in Rheinland-Pfalz oder im Saarland einen genehmigten Campingplatz betreibt.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie haben keine Stimme, aber eine beratende Funktion.

## § 4 - Unterteilung

Der VCRS kann innerhalb seines Verbandes Untergruppen bilden.

## § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft im VCRS muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand drei Monate vor Ende des Kalenderjahres erfolgen.
2. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche an den Verband oder dessen Vermögen zu.
3. Ausschluss eines Mitgliedes ist dann möglich, wenn es in grober Weise gegen die Satzung verstößt. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss. Dem Mitglied steht dagegen das Einspruchsrecht zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber endgültig. (Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.)

## **§ 6 - Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Verein in seinem Zweck zu fördern,
2. ihren Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Die Beiträge für ordentliche Mitglieder werden durch den erweiterten Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand beschlossen.

Er beträgt genauso viel wie der aktuelle Mindestbeitrag.

## **§ 7 - Sonderleistungen**

Werden für einzelne Mitglieder Sonderleistungen erbracht, die über § 2, Abs. 1-4 hinausgehen, so werden diese nach Aufwand abgerechnet.

## **§ 8 - Leitung**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 9 - Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

- a) Sie wählt den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand und nimmt die Jahresrechnung entgegen,
- b) sie genehmigt den Haushaltsvoranschlag,
- c) sie erteilt dem Vorstand Entlastung,
- d) sie beschließt über Satzungsänderungen mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen,
- e) sie beschließt die Mitgliedsbeiträge,
- f) sie beschließt über die Auflösung des Verbandes (gem. § 19),
- g) sie wählt zwei Rechnungsprüfer,
- h) sie bestimmt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und ihre Bemessung,
- i) sie entscheidet über Einsprüche (§ 5, Abs. 3),
- j) sie entscheidet über die Einstellung eines Geschäftsführers.

## **§ 10 - Stimmrecht**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Abstimmung die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mindestens 1 Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen. Sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige und unbeschriftete Stimmzettel nicht zu berücksichtigen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich, stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

## **§ 11 - Anträge**

1. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden.
2. Die Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt sein, und zwar unter Beifügung des vorgeschlagenen Textes.

## **§ 12 - Tagesordnung**

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit,
2. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Versammlung,
3. Geschäftsbericht,
4. Kassenbericht,
5. Bericht der Kassenprüfer,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Wahlen entsprechend der Satzung,
8. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
9. Anträge,
10. Verschiedenes.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen und Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen und auch zu leiten. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten.

## **§ 13 - Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem 1. Stellvertreter,
3. dem 2. Stellvertreter,
4. dem 3. Stellvertreter

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sollte ein Vertreter des Saarlandes sein. Ein Schriftführer wird bei jeder Sitzung individuell festgelegt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder notwendig, bei Mitgliederversammlungen des BVCD genügt 1 Vorstandsmitglied.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet auch über:

1. Aufnahme neuer Mitglieder,
2. Ausschluß von Mitgliedern.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Beauftragten für Tourismusregionen in Rheinland-Pfalz und das Saarland. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt und von dem Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet.

## **§ 14 - Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand kann Beschlüsse auch fassen, wenn diesen alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder telefonisch zugestimmt haben.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches später von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss außerdem vom Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form berufen werden, wenn

1. es das Interesse des Vereins erfordert,
2. wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

## **§ 16 - Entscheidungen von Fragen**

Zur Erörterung und Entscheidung von Fragen von besonderer Tragweite wird ein erweiterter Vorstand gebildet, der sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und von der Mitgliederversammlung gewählten Beauftragten für Tourismusregionen Rheinland-Pfalz und das Saarland zusammensetzt. Ob eine Frage von besonderer Tragweite vorliegt, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 17 - Amtsdauer des Vorstandes**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

## **§ 18 - Ehrenämter**

Sämtliche Ämter im VCRS sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des VCRS gemachten Auslagen.

## **§19 - Auflösung**

Die Auflösung des VCRS kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

Ein Auflösungsbeschluss muss von 3/4 aller anwesenden Mitglieder gefasst werden. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird dem „Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e. V. (BVCD)“ zugeführt.